

Bezugs-Preis
Für die halbjährliche Zeit 3.50 M.
Für die vierteljährliche Zeit 1.75 M.

Halle'sche Zeitung.

Anzeige-Gebühren
Für die fünfjährige Zeit-Zeile oben
oben Raum für jede und Tag. 100.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Halle a. S., Freitag 12. März 1897.

Zur kretensischen Frage.

In der Lösung der kretensischen Frage ist ein Fortschritt heute nicht zu verzeichnen: ehe der französische Minister Staatsrat in der Kammer gesprochen hat, wird eine Entscheidung auch nicht zu erwarten sein. Inzwischen darf man annehmen, daß sich Italien, Frankreich und England, als Mittelmeerstaaten, von einer europäischen Aktion gegen das Vorterritorium der griechischen Inseln für ihre eigenen Interessen geschützt werden und zwar vornehmlich mit geringeren Opfern, als sie anderfalls in der Zukunft hätte als nötig erweisen werden.

Statistisches gemeldet wird, insofern nicht unbedeutlich, als drei Fünftel einmütig sind. Die Minister, Prinz Wilhelm und Marie, Erbprinzessin von Preußen, sind gestern eingetroffen.
* Zur Centenariofeier wird der Großfürst Vladimir von Rußland nach Berlin kommen. Er war bisher auf Berlin Hofe zu Lebzeiten des alten Kaisers.
* Der italienische Hof wird bei der Centenariofeier durch den Herzog von Genua vertreten sein.

diese im Ausschuss ausgedrückt sein, wo die nichtorganisierten Handwerker über die Majorität verfügen würden, aber die Wünsche und Forderungen der organisierten feine genügende Beachtung finden. Was schließlich die Handwerker anlangt, so hat der Bundesrat den neuen gesetzlichen Bestimmungen seine Zustimmung erteilt, die sich von denen des vom Reichstag genehmigt vorliegenden Entwurfs namentlich dadurch unterscheiden, daß sie in der Hauptsache nicht nur zu begünstigenden Aufträgen herangezogen werden sollen, sondern auch mit Zwangsbeschlüssen, besonders in Bezug auf das Verbringungsrecht, ausgestattet sind. Auch die Bestimmungen über die Lehrlingsprüfungen und über die Berechtigung zur Führung des Meistertitels hat der Bundesrat angenommen.

Die „Neue Freie Presse“ meldet, daß die Mächte übereinstimmend die Auffassung heften, daß die griechische Antwortnote unzulässig sei und daß Zwangsmaßnahmen gegen Griechenland in's Werk gesetzt werden müssen. Der Aktionsplan der Alliierten ist durchgehends einmütig. Man erwidert gegenwärtig die Mächte, ob die Marine-Entscheidungen der Escadre zur Pacificierung Kretas ausreichen dürften.

* Die „Neue Berliner Korrespondenz“ hält ihre Meldung von der Reichstags-Sitzung des früheren Reichsministers Braunfarb v. Siedendorf im Gültigkeit für nicht mehr inhaltlich aufrecht. Wenn dieselbe immer noch angezweifelt und namentlich behauptet werde, General Braunfarb habe sich nur unter gewissen Vorbehalten zur Annahme der Kandidatur bereit erklärt, so seien die Vorbehalte rein formeller Art. Es handele sich nämlich um die Erlaubnis des Kaisers, die der General einholen müsse, da er als Generaladjutant aktiver Offizier sei. Aktiven Offizieren ist unter solchen Umständen die Erlaubnis aber stets erteilt; es sei nur an den Generalfeldmarschall v. Wolke erinnert. Sollte sie aber nicht erteilt werden, so würde General v. Braunfarb logar bereit sein, seinen Abschied zu nehmen und solche Hindernisse zu beseitigen.

* Die „Neue Berliner Korrespondenz“ hält ihre Meldung von der Reichstags-Sitzung des früheren Reichsministers Braunfarb v. Siedendorf im Gültigkeit für nicht mehr inhaltlich aufrecht. Wenn dieselbe immer noch angezweifelt und namentlich behauptet werde, General Braunfarb habe sich nur unter gewissen Vorbehalten zur Annahme der Kandidatur bereit erklärt, so seien die Vorbehalte rein formeller Art. Es handele sich nämlich um die Erlaubnis des Kaisers, die der General einholen müsse, da er als Generaladjutant aktiver Offizier sei. Aktiven Offizieren ist unter solchen Umständen die Erlaubnis aber stets erteilt; es sei nur an den Generalfeldmarschall v. Wolke erinnert. Sollte sie aber nicht erteilt werden, so würde General v. Braunfarb logar bereit sein, seinen Abschied zu nehmen und solche Hindernisse zu beseitigen.

Die zweite Note Griechenlands an die Mächte, deren Entwurf wiederholt bestritten ist, liegt nun im englischen Wortlaut vor. Dieses Antwortschreiben ist eine bemerkenswerte Etappe auf dem Wege zu einer Verständigung, als darin die griechische Regierung sich einverstanden erklärt, provisorisch die Insel unter der Suzeränität des Sultans zu belassen, bis durch ein Abkündigen der Wille des kretensischen Volkes festgestellt ist.

* Nachtraglich wird bekannt, daß Abg. v. Kardorff in der Budgetkommission namens seiner Partei erklärt habe, daß sie gegen die von der Regierung in der kretensischen Frage eingeholene Konsultation großen Bedenken begehe und nur aus anderen Gründen davon Abstand genommen hätte, diese Bedenken schon bei der Verhandlung über den Etat des auswärtigen Amtes zum Ausdruck zu bringen.

Die deutsche Reichstagskommission hat sich für die Annahme des Entwurfs eines Handelsgesetzbuches für alle an der Bestimmung in § 3 des Entwurfs fest, nach welcher das mit einem Lande oder forschwirtschaftlichen Betriebe verbundene Nebengewerbe zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, aber nicht verpflichtet ist, der Handelsregisterpflicht fürder in der Einlage weisend, daß die öffentlichen Sparbanken, Kreditanstalten, sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaftsvereine für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht nur in den Motiven des Gesetzes, sondern ausdrücklich im Gesetz selbst vom Handelsgewerbe ausgenommen sind. Dasselbe gilt von dem Verbot der Doppel-Zugehörigkeit und von der Unzulässigkeit des Handelsgesetzbuches bei Vermögensgegenständen der Rechtverhältnisse der Grundstücksverhältnisse und für die bestehenden Hübenauferhebungen die Webergewerbebestimmung, daß sie, soweit sie den in Aussicht genommenen Bestimmungen entsprechen, rechtsbeständig sind. Schließlich empfiehlt der Landwirtschaftsrat dem Reichstag nach zur Ermöglichung, die kleinen Genossenschaftsvereine vom Handelsgewerbe auszunehmen und das Selbstverpflichtungsrecht des Kommissionsrats nur dann zu gestatten, wenn der Kommissar sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Die Note hat folgenden Wortlaut:
Während die Regierung des Kaisers vorgeschlägt, daß die Organmacht der Insel Kreta befindlichen griechischen Truppen des Vandal zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Insel übertragen werden, wobei seine Majestät gleichzeitig gen seien, daß einzelne Stellen-Delegierten der Mächte in dieser Hinsicht die heiligsten Zusagen unterzeichnet, indem die Mächte bereit wären, die Maßregeln auszuführen. Falls im Prinzip das Verbot für die Bevölkerung Kretas auszuüben werden sollte, dann würden wir nichts dagegen einzuwenden haben, daß Kreta bis zur Durchführung dieser Maßregel unter der Suzeränität des Sultans steht.

* Die deutsche Landwirtschaftsrat hat in einer kürzlichen Eingabe an den Reichstag zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches für alle an der Bestimmung in § 3 des Entwurfs fest, nach welcher das mit einem Lande oder forschwirtschaftlichen Betriebe verbundene Nebengewerbe zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, aber nicht verpflichtet ist, der Handelsregisterpflicht fürder in der Einlage weisend, daß die öffentlichen Sparbanken, Kreditanstalten, sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaftsvereine für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht nur in den Motiven des Gesetzes, sondern ausdrücklich im Gesetz selbst vom Handelsgewerbe ausgenommen sind. Dasselbe gilt von dem Verbot der Doppel-Zugehörigkeit und von der Unzulässigkeit des Handelsgesetzbuches bei Vermögensgegenständen der Rechtverhältnisse der Grundstücksverhältnisse und für die bestehenden Hübenauferhebungen die Webergewerbebestimmung, daß sie, soweit sie den in Aussicht genommenen Bestimmungen entsprechen, rechtsbeständig sind. Schließlich empfiehlt der Landwirtschaftsrat dem Reichstag nach zur Ermöglichung, die kleinen Genossenschaftsvereine vom Handelsgewerbe auszunehmen und das Selbstverpflichtungsrecht des Kommissionsrats nur dann zu gestatten, wenn der Kommissar sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Die deutsche Reichstagskommission hat sich für die Annahme des Entwurfs eines Handelsgesetzbuches für alle an der Bestimmung in § 3 des Entwurfs fest, nach welcher das mit einem Lande oder forschwirtschaftlichen Betriebe verbundene Nebengewerbe zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, aber nicht verpflichtet ist, der Handelsregisterpflicht fürder in der Einlage weisend, daß die öffentlichen Sparbanken, Kreditanstalten, sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaftsvereine für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht nur in den Motiven des Gesetzes, sondern ausdrücklich im Gesetz selbst vom Handelsgewerbe ausgenommen sind. Dasselbe gilt von dem Verbot der Doppel-Zugehörigkeit und von der Unzulässigkeit des Handelsgesetzbuches bei Vermögensgegenständen der Rechtverhältnisse der Grundstücksverhältnisse und für die bestehenden Hübenauferhebungen die Webergewerbebestimmung, daß sie, soweit sie den in Aussicht genommenen Bestimmungen entsprechen, rechtsbeständig sind. Schließlich empfiehlt der Landwirtschaftsrat dem Reichstag nach zur Ermöglichung, die kleinen Genossenschaftsvereine vom Handelsgewerbe auszunehmen und das Selbstverpflichtungsrecht des Kommissionsrats nur dann zu gestatten, wenn der Kommissar sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Die Anzugentwurf Korafas, der vor Kreta steht, hat dem Ministerpräsidenten folgenden Folgenden geschrieben:
Die Anzugentwurf der Insel haben beschloffen, keiner Stellung und Wahrung der geistlichen Regierung mehr zugehörig. Die Dinge sind so weit gegangen, daß ein landweises Vorgehen unabweislich geworden ist. Die ganze Insel hat den Kampf bereits wieder aufgenommen, da wir auf allen Punkten unabweislich herausgefordert werden. Ein griechisches Land nicht nur Hilfe, denn auch Kreta hat eigene Rechnung kämpfen. Die Kanonen der Geschwader können wohl einen Hüter aufstellen machen, aber nicht das Gebirge, dessen Schwächen für die Armeen Europas unzugänglich sind.

Die „Post“ beklagt unsere fälschliche Mitteilung bezüglich der Vorlage der Zwangsorganisations des Handwerks, der getrennt der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hat. Wie wir schon mitgeteilt in der Lage waren, enthält die abgeänderte Vorlage vor allem die Bestimmung, daß von der Gründung einer Zwangsorganisation immer nur die Rede sein soll, wo eine Mehrzahl des betreffenden Handwerks sich dafür ausspricht. Danach scheint es, als hätten in dem neuen Entwurf die in der ursprünglichen Vorlage als richtig anerkannten Grundzüge beibehalten eine gezeigtermaßen präzisieren und schärferen Ausdruck gefunden, denn schon die preussische Vorlage sah vor, daß eine Mehrheit der Handwerker sich für die Gründung der Zwangsorganisation aussprechen soll, sowie daß nicht die räumliche Entfernung die Bildung von Innungen illusorisch machen darf, und daß eine genügende Zahl von Handwerkern für eine Innung vorhanden sein muß. Der Handwerksausschuss, der übrigens nirgendwo sich Sympathien erwerben konnte, ist im neuen Entwurf geblieben, wofür in erster Reihe wohl die Erzeugung maßgebend gewesen sein dürfte, daß diese Organisation leicht eine Wirkung haben könnte, die durchwegs nicht befähigt sein kann. Aber nämlich die Handwerker in der Mehrheit sind, die den Innungen angehören, würden

die in Aussicht ausgedrückt sein, wo die nichtorganisierten Handwerker über die Majorität verfügen würden, aber die Wünsche und Forderungen der organisierten feine genügende Beachtung finden. Was schließlich die Handwerker anlangt, so hat der Bundesrat den neuen gesetzlichen Bestimmungen seine Zustimmung erteilt, die sich von denen des vom Reichstag genehmigt vorliegenden Entwurfs namentlich dadurch unterscheiden, daß sie in der Hauptsache nicht nur zu begünstigenden Aufträgen herangezogen werden sollen, sondern auch mit Zwangsbeschlüssen, besonders in Bezug auf das Verbringungsrecht, ausgestattet sind. Auch die Bestimmungen über die Lehrlingsprüfungen und über die Berechtigung zur Führung des Meistertitels hat der Bundesrat angenommen.

Deutsches Reich.

Der Kaiser hörte gestern Vormittag von 10 Uhr ab den Vortrag des Kriegsministers, Generalleutnants v. Göliser, und arbeitete anschließend daran mit dem Chef des Militärkabinetts, Generaladjutanten, General der Infanterie v. Bahne. Das Frühstück nahm der Kaiser beim Offiziersklub des ersten Garde-Regiments ein und dinstags Abends um 7 Uhr im Kreis der Offiziere des Garde-Regiments.

Die „Post“ beklagt unsere fälschliche Mitteilung bezüglich der Vorlage der Zwangsorganisations des Handwerks, der getrennt der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hat. Wie wir schon mitgeteilt in der Lage waren, enthält die abgeänderte Vorlage vor allem die Bestimmung, daß von der Gründung einer Zwangsorganisation immer nur die Rede sein soll, wo eine Mehrzahl des betreffenden Handwerks sich dafür ausspricht. Danach scheint es, als hätten in dem neuen Entwurf die in der ursprünglichen Vorlage als richtig anerkannten Grundzüge beibehalten eine gezeigtermaßen präzisieren und schärferen Ausdruck gefunden, denn schon die preussische Vorlage sah vor, daß eine Mehrheit der Handwerker sich für die Gründung der Zwangsorganisation aussprechen soll, sowie daß nicht die räumliche Entfernung die Bildung von Innungen illusorisch machen darf, und daß eine genügende Zahl von Handwerkern für eine Innung vorhanden sein muß. Der Handwerksausschuss, der übrigens nirgendwo sich Sympathien erwerben konnte, ist im neuen Entwurf geblieben, wofür in erster Reihe wohl die Erzeugung maßgebend gewesen sein dürfte, daß diese Organisation leicht eine Wirkung haben könnte, die durchwegs nicht befähigt sein kann. Aber nämlich die Handwerker in der Mehrheit sind, die den Innungen angehören, würden

Deutscher Reichstag.

189. Sitzung vom 11. März 1897, I. Abt.
Auf der Tagesordnung steht der Antrag Auer und Gen. (Resolution) betriebsmäßig die Reichsversicherungsland- und forschwirtschaftlicher Arbeiter und des Gehalts.
Die Resolution enthält für die nächste Session einen Gegenentwurf, wonach sämtliche landesgesetzlichen Bestimmungen über jene Reichsversicherungsland aufgehoben sein und an deren Stelle die Bestimmungen der Reichs-Genetzwörterordnung treten sollen.
Ein hierzu erstellter Antrag (Resolution) bezugnehmend unterzeichnete sich von dem Antrag Auer nur dadurch, daß er die inhaltlichen Reichsversicherungsland reibungslos geregelt werden will (also durch ein Entgegenlegen, statt durch einfache Anwendung der Genetzwörterordnung auch auf jene Arbeitstatigkeiten).

Telegramme.

Berlin, 12. März. Die Margarinekommission des Reichstages nahm in der gestrigen Abend Sitzung 1. am, nach welchem die Geschäfte...

Berlin, 12. März. Der Verwaltungsrath der Reichsbahn ist zum Sonnabend nach Zürich...

Leipzig, 12. März. In Dornburg (Kreis Chemnitz) wurde gelegentlich der Wahlen ein Mitglied der Reichsbahn...

Suda, 12. März. (Agenzia Stefani.) Bei den Verhandlungen, welche die italienischen, englischen und französischen Admirale...

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgebung. Der Reichstag unserer Original-Reportagen ist nur mit 11 weiteren...

München, 11. März. (Centenariei.) Nach dem nunmehr endlich gefestigten Programm wird Bundespräsident für Kaiser Wilhelm I. in unserer Stadt...

N. B. Nürnberg, 11. März. (Städtisches.) Der Magistrat hat einen sehr ausführlichen Bericht über die Verwaltung...

Wahlhausen, 11. März. (Lunderzeitung.) - Verhaftung.) Die Kaiser Wilhelm-Gedächtnisfeier wird wie bisher...

Magdeburg, 11. März. (Lustbarkeitsfeier.) Die Stadtvorordneten genehmigten heute endlich im Prinzip die Einführung...

Rassel, 11. März. (Colonial-Ausstellung.) - Fünftägiger Besuch.) Die Abreise nach Rassel der Deutschen Colonial-Ausstellung...

Jena, 11. März. (Crematorium.) Da die Bedingungen, die das weimarische Ministerium und die Stadt Jena an die Errichtung...

Koblenz, 11. März. (Aufhebung der Sozial-Politik.) Die mit der besten Veranlassung verbundenen Baume und Gebäulichkeiten...

Wien, 11. März. (Cincinnati.) Wegen der Wahlen in Cincinnati ist am Sonntag, nach dem Sonntag vor...

in Bayern eingegangene Petition auf Einführung von Altimeter-Defen in der Regierung als Material zu überweisen; er legte dar, daß die Altimeter-Defen...

Aus Nah und Fern.

Bezüglich der Militäreremtionen zur Centenariei theilt man weiter Folgendes mit: Aus dem Infanterie-Regiment...

Aus der russischen Armee. Vom Militär-Belehrungsamt wurde Oberst Nilitin von 170. Infanterie-Regiment...

Von einem Oberlehrer, der Marineoffizier auf der 'Kaiserin Augusta' ist, stammt ein aus Ranea, 27. Februar, datierter Brief, welcher dem 'Nachtigall' zur Verfügung gestellt...

Der furchtbare Unglücksfall in der Artilleriewerkstatt in Spandau vom Mittwoch Vormittag konnte, wie mitgeteilt wird, auch durch die Schuld eines unglücklichen Mannes...

Wahnsinn gegen die Pst. Der ruffischen Regierung 'Kowalev' Bericht an die Kaiserin Elisabeth, 7. März. Folgendes Programm: Auf der letzten Sitzung der internationalen Sanitätskonferenz...

Das Abgeordnetenhaus setzte gestern die Beratung des Eisenbahnloos fort. Zunächst begründete die Abg. Dr. Böttlinger (nl.) seinen Antrag, die von der Bundeskommission...

Preussischer Landtag.

Das Abgeordnetenhaus setzte gestern die Beratung des Eisenbahnloos fort. Zunächst begründete die Abg. Dr. Böttlinger (nl.) seinen Antrag, die von der Bundeskommission...

Das Abgeordnetenhaus setzte gestern die Beratung des Eisenbahnloos fort. Zunächst begründete die Abg. Dr. Böttlinger (nl.) seinen Antrag, die von der Bundeskommission...

Wohnungsrecht keinen Gebrauch — zum ersten Male seit seinem...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Wichtig der Frage über Transport- und Stallver...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Concurs 13. März: Wollig mit Connenstein, Niederhage, Ischhof Wink.

Wasserstände (+ bedeutet über, - unter Null)	
Sonder nach Natur.	
Amstel...	10. März + 1.20, 11. März + 1.45, 12. März + 1.65
Amstel...	10. März + 1.20, 11. März + 1.45, 12. März + 1.65
Amstel...	10. März + 1.20, 11. März + 1.45, 12. März + 1.65

Wohnung 145, Wasserberg 137, Herr 137, Herr 137, Herr 137...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Waren- und Produktberichte.

Getreide.
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Schlachtvieh-Verficherung des Landwirtschaftlichen Bauern-Vereins des Saalkreises.

Am 10. März 1897 wurde gelten die ordentliche die...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Concursachen, Zahlungseinstellungen etc.

Kartoffelfabrikant Ernst Ferdinand Weyde in Burglud, Meinauer August Weber in Gera.

Wiesmärkte.

Schlachtviehmarkt in Südb. Viehbohe zu Halle am 11. März.

Zum Verkauf Rindern	Preis für 50 Stübe, a. Lebens- u. b. Schlachtgewicht.			
	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.	IV. Qual.
18 Rinder, davon: 3 Ochsen, 3 Kühe, 12 Stiere	—	—	—	10
33 Rinder, davon: 6 Ochsen, 6 Kühe, 21 Stiere	—	—	—	11
175 Schafweide, davon: 175 Schafweide, 175 Schafweide	—	—	—	155

Concursachen, Zahlungseinstellungen etc.

Kartoffelfabrikant Ernst Ferdinand Weyde in Burglud, Meinauer August Weber in Gera.

Wiesmärkte.

Schlachtviehmarkt in Südb. Viehbohe zu Halle am 11. März.

Zum Verkauf Rindern	Preis für 50 Stübe, a. Lebens- u. b. Schlachtgewicht.			
	I. Qual.	II. Qual.	III. Qual.	IV. Qual.
18 Rinder, davon: 3 Ochsen, 3 Kühe, 12 Stiere	—	—	—	10
33 Rinder, davon: 6 Ochsen, 6 Kühe, 21 Stiere	—	—	—	11
175 Schafweide, davon: 175 Schafweide, 175 Schafweide	—	—	—	155

Wie im Jahre 1895 sind auch im vorliegenden Jahre die...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Vericht über den Schlachtviehmarkt

Auf dem städtischen Viehbohe zu Leipzig am 11. März 1897.

Xier- gattung	Bezeichnung	Stückzahl	Preis
Ochsen:	1) weissefleckige, ausgemastete höchsten Schlachtgewichtes 100 kg 6 Jahren	—	58
Rindern:	2) weissefleckige, ausgemastete höchsten Schlachtgewichtes 100 kg 6 Jahren	—	58
Schafe:	3) weissefleckige, ausgemastete höchsten Schlachtgewichtes 100 kg 6 Jahren	—	58

Vericht über den Schlachtviehmarkt

Auf dem städtischen Viehbohe zu Leipzig am 11. März 1897.

Xier- gattung	Bezeichnung	Stückzahl	Preis
Ochsen:	1) weissefleckige, ausgemastete höchsten Schlachtgewichtes 100 kg 6 Jahren	—	58
Rindern:	2) weissefleckige, ausgemastete höchsten Schlachtgewichtes 100 kg 6 Jahren	—	58
Schafe:	3) weissefleckige, ausgemastete höchsten Schlachtgewichtes 100 kg 6 Jahren	—	58

Im Weiteren führt Herr W. A. u. f. aus, daß, wenn unter dem...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Marktberichte.

Preisnotierungen für Getreide in Berlin

(auf Grund privater Ermittlung nach dem „V. L. Z.“)
Weizen loco ober handlungsfertig 166.00 auf Bahn, gelber...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Marktberichte.

Preisnotierungen für Getreide in Berlin

(auf Grund privater Ermittlung nach dem „V. L. Z.“)
Weizen loco ober handlungsfertig 166.00 auf Bahn, gelber...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Auf Antrag der mit Prüfung der Jahresrechnung betrauten...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Schadlosmachung

Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...

Schadlosmachung

Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...
Herrn A. H. W. G. (Gemeinschaft) — 1000...



[Nachdruck verboten.]

Das Geheimniß von St. Wingate.

30) Roman von Ludwig Freiherr von Bogisl.

Zwanzigstes Kapitel.

Der Nachschlüssel.

Bei dichtem Schneetreiben an einem kalten Dezemberabend eilte ein junges Mädchen durch die Straßen von St. Wingate. Miß Stiffing, die Jofe der Lady Bella — sie war das Mädchen — hielt an der Werkstätte des Schlossers Stover an. Mit kräftigem Druck riß sie die Thüre auf.

„Miß Stiffing!“ rief der Meister überrascht. „Was führt Sie denn bei dem Wetter, wo man keinen Hund hinausjagen sollte, und so spät zu mir?“

„Sie kennen ja meine Herrin,“ sagte die Jofe, „wenn sie sich was einbildet, dann soll's auch schon im Fluge da sein. Lady Wilford hat den Schlüssel zu ihrem Garderobeschrank verlegt, sie braucht nothwendig ein Kleid noch heute und da hat sie mich zu Ihnen geschickt, um einen guten Nachschlüssel auszuborgen!“

„Solche Dinge darf ich eigentlich ja gar nicht aus meiner Hand geben,“ bemerkte der Meister mit sehr bedenklicher Miene.

„Machen Sie doch keine Geschichten, lieber Meister,“ erwiderte die Jofe lachend, „mich kennen Sie ja und wissen, daß ich keine Diebin bin; von meiner Lady aber werden Sie doch nicht glauben, daß sie bei sich selbst einbricht.“

„Na, so will ich hier eine Ausnahme machen,“ sagte der Meister. „Da bringen Sie der Lady meinen besten Nachschlüssel, laſſe mich für weitere Aufträge empfehlen. Aber hübsch schweigen, Miß Stiffing.“

„Das versteht sich doch von selbst; man weiß nicht, auf welche Gedanken die anderen Diensthöten manchmal kommen könnten.“

Dem Meister einen ihrer liebenswürdigsten Blicke zuwerfend, huschte sie aus der Werkstatt.

Lady Bella sprach der Jofe ihre besondere Befriedigung über die rasche Ausführung des Auftrages aus. Um das Mädchen nicht den wahren Zweck errathen zu lassen, welchen sie mit dem Nachschlüssel verfolgte, machte sie in Gegenwart der Jofe sofort einige Versuche zum Aufsperrren, die auch vortrefflich gelangen.

„Du wirst morgen dem Meister den Schlüssel wieder zurückbringen, für heute bin ich zu müde, nach dem verlegten Schlüssel zu suchen. So, mein Kind, jetzt leg' Dich zu Bette, Du bedarfst der Ruhe.“

Wilford war zu einem Konfiliun gerufen worden, außer dem Assistenten, welcher im Laboratorium arbeitete, schlief Alles schon im Hause. In einen Mantel gehüllt, hinter welchem sie eine Blendlaterne barg, schlich Lady Bella die Kellertreppe hinab.

Der Nachschlüssel öffnete die Thüre des geheimen Rabinets und sie stand vor dem eingemauerten Wandfchranke.

Noch einmal trat der Schlüssel in die Aktion und offen standen die Thüre und die geheimen Fächer des Schrankes.

Mit gierigen Blicken überflog sie den Inhalt. Da lagen in Bündeln geordnet lateinische und griechische Schriften und Rezepte, ferner auch einige Kästchen mit chirurgischen Instrumenten.

Ihr Auge fiel auf eine alte Ledermappe. Mit zitternder Hand, einen wichtigen Fund wähnend, öffnete sie den Deckel — nichts als alte Rechnungen und einige Briefe von Wilford's Vater.

Schon wollte sie die Mappe bei Seite legen, als sie an der inneren Deckelwand eine Seitentafel bemerkte, in welcher ein Brief steckte, der die Aufschrift trug: „Arthur Wilford“.

Sofort erkannte sie die Schriftzüge, sie waren von Alicens Hand.

Schon wollte sie den Brief lesen, da schlugen Stimmen an ihr Ohr. Rasch steckte sie den Brief ein, schloß die Schrankthüre und kauerte sich, die Lampe auslöschend, hinter ein großes Faß, das in einem Winkel stand.

Zimmer näher kamen ihr nur zu wohlbelannte Tritte.

Dr. Wilford trat, mit einem Lichte in der Hand, herein. Es war ihm nicht entgangen, daß das Rabinet nicht verschlossen war, aber nach der Ruhe, die auf seinen Zügen lag, schien er dies nicht besonders beachtet zu haben. Er stellte den Leuchter auf ein kleines Wandtischchen, zog den Schlüsselbund aus der Tasche und trat zu dem Schranke.

„Teufel, was ist das?“ rief er erstaunt. Sollte ich denn schon ganz blödsinnig geworden sein? Der Schrank offen — und ich hatte ihn doch verperrt. Sollte Jemand hier gewesen sein?“

Er griff nach dem Leuchter und sein Blick schweifte durch das Gemach.

Bella schlug das Herz zum Zerpringen. Wenn er sie entdecken würde — nur wenige Schritte noch — und er mußte es!

Schon näherte sich Wilford dem Winkel, da drang der Ruf des Assistenten in das Gemach: „Herr Doktor, zwei bringende Botschaften sind gekommen!“

„Woher?“ rief Wilford, die Thür öffnend.

„Frau Miller läßt um ihren Besuch bitten, der kleine Knabe liegt schon im Sterben.“

„Das ist traurig, aber ich könnte dem armen Kleinen doch nicht mehr helfen. Was giebt's noch?“ antwortete Wilford zurüd.

„Der Diener des alten Majors Steeven ist da, sein Herr wurde vom Schlage gerührt, die Frau Majorin bittet deshalb dringendst.“

„Ich lasse melden, daß ich gleich kommen werde,“ rief Wilford hinauf. Er schloß den Schrank zu, dann verließ er das Rabinet.

Bella vermochte sich kaum auf den Füßen zu halten, als sie aus ihrem Versteck hervorkroch. Sie lauschte an der Thüre, ob Alles ruhig sei, dann eilte sie über die dunkle Kellerstiege auf ihr Zimmer.

Als sie sich unbelauscht sah, zog sie fieberhaft erregt den Brief aus der Tasche, um den Inhalt zu lesen. Ihre Hand zitterte heftig, als sie noch einmal die Ueberschrift erblickte.

Hastig öffnete sie den Brief und las.

„Wieder nichts!“ sprach sie enttäuscht und der Brief entfiel ihrer Hand. Er war von Alice, darüber gab es keinen Zweifel mehr, aber sein Inhalt war nur an ihren Gatten gerichtet, und die Aufschrift auf der Rückseite „Arthur Wilford“ ließ errathen, daß er nur an Dr. Wilford als den Vermittler adressirt war.

Jetzt glaubte Bella sicher, daß Alice durch die Vermittlung ihres Gatten dessen Freund Tom West geheirathet habe. Wieder stand sie vor einem Räthsel.

Zwanzigstes Kapitel.

Das Meßailon.

Lady Mary war mit der Morgentoilette beschäftigt, als Lady Bella unerwartet bei ihr eintrat.

„Du hier, schon so früh, es wird doch nicht Emmy —“

„Beruhige Dich, Mary, Emmy befindet sich ganz wohl. Mich führt ein anderer Grund zu Dir.“

Susanne wollte sich entfernen, Bella hielt sie mit den Worten zurück: „Bleiben Sie, Susanne, ich wünsche es sogar. Du hastest recht,“ sagte sie zu Mary, „Alice ist verheirathet.“ „Hast Du Deinen Mann gefragt?“ frug Mary sehr gespannt.

„Nein, ich süßerte noch gestern Nachts, nachdem Du mich verlassen hattest, ein bisschen unter meinen Sachen herum und da stieß ich auf diesen Brief, er ist von Alice,“ sagte Bella merklich verlegen. „Er ist an ihren Gatten gerichtet, wahrscheinlich an den Herrn Tom West, und es geht daraus hervor, daß sie nach St. Wingate kam, daß Wilford sie behandelte und daß sie bei einer Frau Jenkinson wohnte. Höre nur selbst:

„St. Wingate, 13. Palace-Street, 10. März. Mein theurer Gatte! Du wirst erstaunt sein, von meiner Reise zu hören und daß ich gut in St. Wingate angekommen bin. Ich weiß, Du wirst böse sein, aber ich kann nicht anders. Wir werden darüber reden, bis wir uns sehen. Ich habe die Leute hier um einen Arzt gefragt und sie empfahlen mir die Herren Burns; ich sagte aber, ich würde Dr. Wilford vorziehen. Was sagst Du dazu? Ich muß ihn noch diesen Abend holen lassen, denn ich fühle mich nichts weniger als wohl. Ich weiß bestimmt, daß er kommen wird, mich zu besuchen. Es war überhaupt unvernünftig von Dir, mein geliebter Gatte, zu wünschen, daß ich so weit entfernt von Dir krank liegen sollte. Ich fühle, daß ich das nicht gekonnt hätte, ich wäre gestorben und deshalb bin ich Dir ungehorsam gewesen. Es kann daraus nichts Uebles entstehen, denn ich gab nicht unsere Namen an, und Du mußt mich unter dem Namen auffuchen, mit welchem Du und Herr West mich bei den Spielen genannt habt. Verliere keine Zeit, komme bald. Immer Deine liebende Gattin Alice.“

Susanne zuckte zusammen, sie erinnerte sich, daß sie einen Theil dieses Briefes schon einmal verlesen hörte, aber eine unerklärliche Scheu schloß ihr den Mund.

Lady Mary hatte mit gesteigerter Spannung zugehört, während Bella las; jetzt sprang sie erregt auf und sagte: „Ich habe keine Ruhe mehr, ich muß mit Deinem Manne selbst über die Sache sprechen.“

Nach einigen Sekunden trat sie bei Wilford ein. Hoch erstaunt über ihr Erscheinen fragte er sie, was sie zu ihm führe.

„Ich habe mit Ihnen in einer sehr wichtigen Sache zu sprechen.“

„Ich stehe Ihnen zu Diensten, Lady Mary,“ sagte er und führte sie zum Divan:

„Sie verkehrten vor ungefähr zehn Jahren,“ begann Mary, „in London mit einer Familie West. Der Bruder des Hausherrn, Herr Tom West, war ein junger Arzt.“

Wilford war merklich verblüfft von dieser Frage, er antwortete kurz, daß er sich daran zu erinnern glaube.

„Sie waren sehr befreundet mit Tom West und müssen daher wohl wissen, ob derselbe eine Gouvernante im Hause geheirathet hat.“

Wilford schnellte vom Sitze auf. „Was fragen Sie da, Lady Mary,“ sagte er unwirsch, „was geht mich dieser Mensch und die Gouvernante an?“

„Sie werden meine Frage begreifen,“ entgegnete Mary nachdrücklich, „wenn ich Ihnen sage, daß die Gouvernante Miß Beaufort unsere Schwester Alice gewesen ist. Sie entließ aus dem Hause, um aus unseren damaligen mißlichen Verhältnissen herauszukommen, und lebte unter fremdem Namen in der Familie West.“

Wilford stand am Kamin, die glimmenden Kohlen warfen ein eigenthümlich fahles Licht auf sein Gesicht.

„Warum hat mir Bella nie davon gesagt?“ preßte er mühsam hervor.

Bella schämte sich anfangs, Ihnen dies anzuvertrauen und glaubte, es wäre dazu genug Zeit, bis Alice wieder zurückgekehrt wäre. Unsere Schwester kam aber nicht mehr zum Vorschein, und ich weiß jetzt bestimmt, daß sie sich verheirathet hat. Durch Sie wollte ich erfahren, ob ihr Gatte vielleicht dieser Tom West oder ein anderer von den jungen Leuten war, die dort im Hause verkehrten. Nun wurde mir eine ganz neue Thatsache bekannt. Alice, die verheirathete Alice, war hier in St. Wingate, sie hat bei Frau Smith gewohnt und Sie waren es, der sie behandelt hat.“

„Ich weiß von gar nichts! Ich habe bei Frau Smith Niemanden behandelt, dort wurden stets die Brüder Burns gehalten,“ entgegnete Wilford merklich erregt.

Ihn scharf ins Auge fassend, sagte Mary: „Sie haben aber Alice als Gouvernante Miß Beaufort gekannt und mußten sie

wieder erkennen, als Sie hier wenige Monate später zu ihr gerufen wurden.“

„Ich kann nur wiederholen, Lady Mary,“ erwiderte Wilford, sichtlich nach Fassung ringend, „daß ich nie bei Frau Jenkinson war und Miß Beaufort hier nie gesehen habe.“

Lady Mary erhob sich. „Ich fürchte, Doktor Wilford,“ sagte sie ernst, „daß Sie ein Gelöbniß bindet, mir nicht mehr zu sagen. Ich werde mich nun bemühen müssen, die Sache ohne Ihre Mittheilung aufzuklären.“

Mit kalter Verneigung trat sie aus dem Zimmer. Bella bestürmte sie bei ihrer Rückkehr mit der Frage, was Wilford gesagt habe und ob er Alice kenne.

„Er könnte das Geheimniß lüften,“ sagte Mary, „aber er will es nicht. Bella, jetzt sieht mein Traum wieder deutlich vor mir, den ich nie vergessen werde.“

„Erzähle mir ihn nochmals, denn ich erinnere mich nicht mehr daran,“ sagte Bella und setzte sich auf den Divan, während Susanne sich zu Marys Füßen niederkauferte.

„Es war am 13. März,“ begann Mary zu erzählen, „eine stürmische Nacht. Ich mochte kaum eingeschlafen sein, als ich Alice zu meinem Bette treten sah. Ein weißes Leichenkleid umhüllte ihre Gestalt, ihre Augen waren starr auf mich gerichtet. Entsetzt blickte ich auf sie, da sagte sie: „Ich kam, um Dir anzuzeigen, daß ich aus dieser Welt scheiden mußte.“ „Warum müßtest Du scheiden?“ frug ich: Da verzerrte sich ihr Gesicht, das nur mehr einem Todtentopfe glich und mir das Blut in den Adern erstarren machte, und sie sagte: „Er hat mich verhindert, zu bleiben, er war zu schnell!“ Sie schwieg und winkte mir, ihr zu folgen. Da stieß sie eine Thür auf. In einem hell erleuchteten Zimmer stand ein Mann, auf ihn wies sie, von ihren fleischlosen Lippen hauchte es: „Er ist es!“ Der Mann, den ich sah, war — Wilford. In denselben Augenblicke erwachte ich, kalter Schweiß stand auf meiner Stirne, meinen Körper schüttelte Fieberchauer. Seit jener Zeit hat mich ein Grauen gegen Wilford erfasst, das ich nicht verwinden konnte, und jetzt bin ich überzeugt, daß er bei dem Verschwinden unserer Schwester Alice die Hand mit im Spiele hatte.“

(Fortsetzung folgt.)

Die erste Million.

Nach dem Amerikanischen von Emil Jonas.

Der junge Fred steht vor dem Spiegel und wirft einen letzten Blick auf seine elegante und mit großer Sorgfalt arrangirte Toilette. Er dreht seinen Schnurrbart mit selbstzufriedener Miene, macht aber gleich darauf eine ungeduldige Bewegung und ruft:

„Ich bin doch ein Teufelskerl und würde wahrscheinlich großes Aufsehen auf dem Ball machen, wenn sich nicht Alles gegen mich verschworen hätte! . . . Was nützt es, daß ich mir einen neuen Leibrock habe machen lassen, wenn er im Rücken spannt. Das Hemd ist noch nicht steif genug und hat keinen Glanz, die Lackstiefeln drücken mir die Hüneraugen, es ist kaum auszuhalten!“

Fred machte eine heftige Bewegung mit der Hand, um seine Glacehandschuhe vom Tisch zu nehmen, aber indem er dies thut, wirft er einen Flacon Eau de Cologne um, so daß die weißen Handschuhe naß werden.

Dann wählt er ein paar neue Handschuhe und zieht sie so schnell an, daß die Knöpfe abspringen. Er flucht aufs Neue . . .

Seine Aergernisse erreichen indessen den Höhepunkt, als er beim Einsteigen in den Wagen mit seinem neuen Seidenhut gegen die Wagenthür stößt.

In den prächtigen Sälen bei dem Millionär Bob Cornhill ist eine glänzende und vornehme Gesellschaft versammelt.

Fred athmet wieder leichter. Als er in den prächtig erleuchteten Ballsaal tritt, wo die erotischen Pflanzen einen bewundernden Wohlgeruch verbreiten, als er die rauschende Musik hört und die schönen Damen sieht, deren Augen mit ihren Brillanten um die Wette erglänzen, verschwindet seine schlechte Laune. Er fühlt, daß der Einzelne in diesem wogenden Strom verschwindet, aber er will in diesem Wirbel nicht untergehen, er beschließt, sich geltend zu machen, zu siegen, das Ziel, nach dem er strebt, zu erreichen. . . .

Wöglich steht die Tochter des Millionärs, Miß Arabella, vor ihm.

In ihrer kostbaren Brokatrobe mit ihrem prachtvollen Diamantenschmuck, der ein ganzes Vermögen repräsentirt, sieht sie eher einer Fürstin als der Tochter eines Demokraten ähnlich.

„Gehen Sie immer mit einer so traurigen Miene gleich einem Alchymisten auf den Ball, Mr. Blue?“ fragt Arabella Tornhill lächelnd.

Fred gelobt sich in diesem Augenblick, daß er bei der ersten Gelegenheit, die sich ihm darbietet, seinen Schneider tödten werde. Er hat nämlich bemerkt, daß Miß Arabellas Blick mit Bewunderung über ihn hingeleitet, aber einen Augenblick gleichsam enttäuscht auf einer Falte ruht, die sein Leibrock zwischen der Schulter und dem Arm schlägt.

„Gleich einem Alchymisten?“ wiederholt er. „Nein, Miß Arabella, es ist kein Gold, sondern eine Perle, die ich zu erlangen suche.“

„Also kein Goldmacher, sondern ein Perlenfischer.“ sagt Miß Arabella lächelnd, während der junge Mann einen begeisterten Blick auf die schöne Gestalt wirft, die vor ihm im Glanz der Jugend und des Reichthums steht.

Blondes Haar, blaue Augen und rothe Lippen hatte er auch oft bei anderen Frauen bewundert, aber keine von allen besaß einen so innigen und seelenvollen Blick, keine eine so üppige und eine so stolze Haltung.

Sie sind in den Wintergarten getreten und haben dort einen stillen Platz aufgesucht, der von tropischen Pflanzen und duftenden Blumen umschattet war.

„Ja, wie Sie sagen, Miß Arabella, Perlenfischer. Ich tauche tief hinab auf den Boden des Meeres, um eine köstliche Perle zu holen, welche zur Bedingung für mein Lebensglück geworden ist. Ich kämpfe, um in Besitz dieser Perle zu kommen, aber es giebt manche Klippen, an welchen ich stranden kann. . . Arabella, wie lange wollen Sie mit meinem Glück spielen?“

„Ich bin ein armes Mädchen, Fred, keine Mitgift. . . nur drei Millionen. . .“

Fred will das junge Mädchen an seine Brust drücken, aber man hört Schritte sich nähern.

Tornhill, der berühmte Millionär, sitzt in seinem Arbeitszimmer. Er ist ein kleiner, freundlicher Mann mit ungezwungenen Manieren, ein echter Selbstmädeman. . .

„Lassen Sie den Herrn nur eintreten.“ sagt Mr. Tornhill, als der Diener ihm Freds Visitenkarte überreicht hat.

Fred prüft, als er eintritt, diezüge des Millionärs mit großem Interesse. Der kleine Mann ist die Spitze, denkt er, an der er mit seiner Perle vorüber muß und an welcher sein Lebensglück leicht zerichellen könnte.

Der Alte läßt ihn nur einige wenige Worte sprechen, dann sagt er:

„Ich weiß, daß Sie eine große Zukunft haben; ein Jurist kann ja Alles werden: Deputirter, Minister, Präsident. Ich weiß auch, daß Sie einen guten Charakter haben, daß Sie ein tabellooses Leben führen und Alles aufbieten werden, meine Tochter glücklich zu machen. . . ich bin auch überzeugt davon, daß Sie ein vorzüglicher Ehemann werden würden. . . aber Vermögen, mein lieber. . . Ich kann meine Tochter nicht an einen armen Mann verheirathen, er muß unter allen Umständen den Grund zu späterem Reichthum gelegt haben. Sehen Sie, lieber Fred,“ — der Millionär sprach fast in einem vertraulichen Tone — „dieser Fonds, die erste Million, ist sehr schwer zu erlangen; hat man erst diese, dann kommen die andern von selbst. Ich habe in demselben soviel Vertrauen zu Ihnen, daß ich mich darauf verlasse, Sie werden diese Schwierigkeit ohne allzu große Mühe überwinden. . . Bella ist jung und sie verspricht, sich mit keinem Andern zu verheirathen als mit Ihnen. . . Treffen Sie in aller Ruhe Ihre Vorbereitungen, diesen Fonds zu sammeln. . . und zeigen Sie mir Ihre erste Million. . . Dann wird Ihrer Verbindung mit meiner Tochter nichts mehr im Wege stehen.“

Als Fred aus dem Palais des Millionärs heraustritt, fragt er sich, ob der Alte ihm gerathen habe, Vorbereitungen zu seiner eigenen Beerdigung zu treffen.

Die erste Million — wo in aller Welt soll er die hernehmen? . . .

Dann sendet er Miß Arabella ein Billet folgenden Inhalts:

„Ich habe versucht, die kostbare Perle zu heben, aber eine fürchterliche Klippe sperrt mir den Zutritt zu dem Schatz. Ihr

Papa will nichts von unserer Vereinigung hören, bis ich ihm meine erste Million zeigen kann. Ich fühle, daß Sie sehr lange warten müßten, und es würde unbillig von mir sein, dies von Ihnen zu verlangen. . . leben Sie also wohl, meine Theure! — Ich bin sehr unglücklich. Fred.“

Das „arme“ Mädchen sendet ihm sofort eine Antwort. Als Fred dieselbe erhalten hat, tanzt er vor Freude in seinem Zimmer umher.

„Nach Tornhills Palais, Kutscher, schnell! Es giebt ein gutes Trinkgeld.“

Bob Tornhill ist sehr erstaunt, als er aufs Neue Freds Visitenkarte erhält.

„Was mag ihn wieder hierherführen?“ denkt der Alte. „Ich glaubte ihn von der Hoffnungslosigkeit seiner Freierei überzeugt zu haben.“

Fred tritt mit freudestrahlendem Gesicht ein.

„Was verschafft mir wieder das Vergnügen?“ fragt der Millionär.

„Ein glücklicher Zufall, mein lieber Mr. Tornhill,“ sagt Fred. „Einer meiner Freunde, ein reicher Mann, der aber vorläufig nicht genannt zu werden wünscht, hat sich bereit erklärt, mir drei Tage nach meiner Hochzeit mit Miß Arabella die von Ihnen verlangte Summe zu meiner Verfügung stellen, so daß ich sie vollkommen als mein Eigenthum betrachten kann.“

Bob Tornhill ist sprachlos vor Erstaunen.

„Ich hoffe doch nicht, daß Sie noch irgend welche Bedenken tragen, mir Ihre Einwilligung zu unserer Vereinigung zu geben?“

„Ich sagte eine Million, eine ganze Million, bester Fred. . . sind Sie auch sicher, daß Sie diese Summe zu Ihrer Verfügung haben werden?“

„Drei Tage nach meiner Hochzeit, ich gebe Ihnen mein Ehrenwort darauf, Mr. Tornhill, und ich gebe Ihnen mein Ehrenwort, daß ich mich erschieße, wenn ich Ihnen die Million nicht vorweisen kann!“

Bob Tornhill ist um drei Millionen ärmer geworden, die er seiner Tochter als Mitgift gegeben hat; drei Millionen, eine dürftige Mitgift für die Tochter eines Mannes, von dem man behauptet, daß er wenigstens fünfzig Millionen besitzt.

Fred Blue ist entzückt und glücklich darüber, Arabella zu besitzen. Er wollte bereits auf jede Mitgift verzichten, wenn sich das nicht aus bestimmten Gründen als unmöglich erwiesen hätte. Am dritten Tage nach der Hochzeit kommt Fred in das Arbeitszimmer seines Schwiegervaters und legte ihm dem Verweis dafür vor, daß sein Bank-Konto eine ganze Million aufweise.

Der Alte nickt mit zufriedenen Lächeln und sagt: „Es ist gut. . . die erste Million. . . die übrigen kommen schon von selbst. . . aber wer hat Ihnen denn so viel Geld gegeben?“

Fred zaudert einen Augenblick mit der Antwort.

„Nun?“ fährt Tornhill fort.

„Es war meine Frau!“

Der Alte erhebt sich langsam und vermag sich kaum von seinem Erstaunen zu erholen. Dann drückt er Fred die Hand und sagt lächelnd:

„Du bist ein Finanzgenie, und ich werde Dich zu meinem Associé machen.“

Allerlei.

Bismarcks Rückkehr aus Frankreich nach Berlin. Am 9. März 1871, einem Donnerstag, früh Morgens 3/8 Uhr war es, als ein langer Militärzug mit bekränkter Lokomotive in den Anhalter Bahnhof in Berlin einfuhr. Eine lustige, bunte Avantgarde der zurückkehrenden Truppen drängte sich, als die Thüren des Waggons gelassen blieben, an die geöffneten Coupsfenster heran, um Zeuge des Augenblickes zu sein, da der deutsche Reichsfürst Graf Bismarck, der „Kaisermacher“, wie er allgemein hieß, nach so langer und so ereignisreicher Abwesenheit ruhmgekrönt seinen Fuß zum ersten Mal wieder auf den Boden der preussischen Metropole, die er zur Reichshauptstadt erhoben, niederlegen würde. Von Versailles aus hatte ihn der Bahnzug über Saarbrücken nach Frankfurt a. M. gebracht, dessen Bewohner dem eisernen Kanzler bei der Abfahrt mit stürmischen Hurrahs das Geleite gaben; auch in Hanau wartete seiner ein überaus feierlicher

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.

§ 2314.

Ist der Pflichttheilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen. Der Pflichttheilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlassgegenstände zugezogen und daß der Werth der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

§ 2315.

Der Pflichttheilsberechtigte hat sich auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichttheil angerechnet werden soll.

Der Werth der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichttheils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 2316.

Der Pflichttheil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbtheil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Theilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist der Pflichttheilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichttheil nach Abs. 1 mehr als der Werth des hinterlassenen Erbtheils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichttheil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils erreicht oder übersteigt.

Susanne wollte sich entfernen, Bella hielt sie mit den Worten zurück: "Bleiben Sie, Susanne, ich wünsche es sogar. Du hast recht," sagte sie zu Mary, "Alice ist verheirathet." "Hast Du Deinen Mann gefraat?" frag Mary sehr ge-
wieder erkennen, als Sie hier wenige Monate später zu ihr ge-
rufen wurden."
"Ich kann nur wiederholen, Lady Mary," erwiderte Wil-
ford höchlich nach Bestimmung eines andern

Eine Zuwendung der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachtheil eines Pflichttheilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichttheil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Werthes zur Anrechnung.

§ 2317.

Der Anspruch auf den Pflichttheil entsteht mit dem Erbfall.

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

§ 2318.

Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichttheilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichttheilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichttheil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigter, so kann er wegen der Pflichttheilslast das Vermächtnis und die Auflagen soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

§ 2319.

Ist einer von mehreren Erben selbst pflichttheilsberechtigter, so kann er nach der Theilung die Befriedigung eines anderen Pflichttheilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

§ 2320.

Wer an Stelle des Pflichttheilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird, hat im Verhältnisse zu Miterben die Pflichttheilslast und, wenn der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis annimmt, das Vermächtnis in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbtheil des Pflichttheilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat.

§ 2321.

Schlägt der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis aus, so hat im Verhältnisse der Erben und der Vermächtnisnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, die Pflichttheilslast in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

Handwritten marginal notes in a foreign script, likely Latin or German, running vertically down the left edge of the page.

§ 2322.

Ist eine von dem Pflichttheilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtniß mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, das Vermächtniß oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichttheilslast erforderliche Betrag verbleibt.

§ 2323.

Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des § 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichttheilslast nach den §§ 2320 bis 2322 nicht zu tragen hat.

§ 2324.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichttheilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2318 Abs. 1 und der §§ 2320 bis 2323 abweichende Anordnungen treffen.

§ 2325.

Hat der Erblasser einen Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichttheilsberechtigte als Ergänzung des Pflichttheils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichttheil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird.

Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werthe in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werthe in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hätte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Werth, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

§ 2326.

Der Pflichttheilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichttheils auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils hinterlassen ist. Ist dem Pflichttheilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Werth des mehr Hinterlassenen reicht.

§ 2327.

Hat der Pflichttheilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichttheils-

der Geranbi
Bürgern da
gemein ist,
nationaler
Welche Eige
Hohenzollern
burg, mit fi
des gewaltig
andern Mo
den Staat
als die best
Idealismus
mit aufricht
thum als f
Idealism
Tradition,
Gerricherna
sich fortzpla
„Die C

Vom

Ich be
in einem
seinen zeit
kannten.
eine holte
meiner M
richtete an
schrieben?
heit liebt,
quisitor sei
sich dann
Falle gest
1893er W
Nun
Gefühl, wa
ihrer Bege
aber da ich
so epochem
in dieser t
um sich w
klärung.
der Ander
Na d
des Artike
standen w
einigermas
Schönheit
die Art,
Staunen
daß es Ge
an, was
auch in d
auch nicht
guten Fla
war einfa
andern ge
gezeichnete
er hatte d
„Das



Berechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichttheils und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 2328.

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichttheils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil mit Einfluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichttheils gebühren würde.

§ 2329.

Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichttheils nicht verpflichtet ist kann der Pflichttheilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Pflichttheilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§ 2330.

Die Vorschriften der §§ 2325 bis 2329 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 2331.

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegattengemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

§ 2332.

Der Pflichttheilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichttheilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalles

En ihrer kostbaren Brokratrobe mit ihrem prachtvollen repräsentativen Demofratzen
 Diamantenschnücker, der ein ganzes Vermögen repräsentiert, meine erste Million zeigen kann. Ich fühle, daß Sie sehr lange

und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Der nach § 2329 den Pflichttheilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

§ 2333.

Der Erblasser kann einem Abkömmlinge dem Pflichttheil entziehen:

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verlegt;
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

§ 2334.

Der Erblasser kann dem Vater den Pflichttheil entziehen, wenn dieser sich einer der im § 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.

§ 2335.

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichttheil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565 bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1571 bestimmten Frist.

§ 2336.

Die Entziehung des Pflichttheils erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des § 2333 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

§ 2337.

Das Recht zur Entziehung des Pflichttheils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

§ 2338.

Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichttheil als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbtheile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentvollstrecker übertragen; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Ueberchuldung nicht mehr besteht.

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.

§ 2339.

Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getödtet oder zu tödten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, in Folge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;

2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§ 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritte des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde.

§ 2340.

Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfälle der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

Die Anfechtung kann nur innerhalb der im § 2082 bestimmten Fristen erfolgen.

§ 2341.

Anfechtungsberechtigt ist Jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines Anderen, zu Statten kommt.

§ 2342.

Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§ 2343.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat.

§ 2344.

Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

§ 2345.

Hat sich ein Vermächtnisnehmer einer der im § 2339 Abs. bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtnis anfechtbar. Die Vorschriften der §§ 2082, 2083, des § 2339 Abs. 2 und der §§ 2341, 2343 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen Pflichttheilsanspruch, wenn der Pflichttheilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht.

§ 2346.

Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichttheilsrecht.

Der Verzicht kann auf das Pflichttheilsrecht beschränkt werden.

§ 2347.

Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.

§ 2348.

Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 2349.

Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird.

§ 2350.

Verzichtet Jemand zu Gunsten eines Anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der Andere Erbe wird.